

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion
im Erfurter Stadtrat
Herrn Stadtrat Michael Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GO – öffentlich DS 2748/17 Zahlungsverpflichtung des Landes im Rahmen des Leistungsvertrages Bäder

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage zu der im Betreff angeführten Drucksache möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Land bezüglich der Kosten für die Schwimmbahnen des Landesleistungszentrums Schwimmen und wie hoch sind die jährlichen Forderungen der Stadt an das Land in diesem Zusammenhang?*

Zunächst sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es rein rechtlich weder eine Zahlungsverpflichtung noch eine durchsetzbare Forderung gegenüber dem Freistaat Thüringen im Rahmen der Nutzung der Bahnstunden durch das Landesleistungszentrum (LLZ) gibt.

Richtigerweise ist die Frage aus Sicht der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) dahingehend zu beantworten, ob es eine derartige Leistungsverpflichtung der Landeshauptstadt Erfurt gegenüber dem Thüringer Schwimmverband bzw. dem LLZ gibt. Diese Frage ist unter Bezugnahme auf § 14 ThürSportFG sowie die zugehörigen Durchführungshinweise zu verneinen.

Folglich ist aus der Rechtsposition der Landeshauptstadt Erfurt die Beurteilung des Sachverhaltes dahingehend zu bewerten, dass regelmäßig der Nutzer bzw. derjenige, der ein originäres Interesse der Vorhaltung des Landesleistungszentrums trägt, schlussendlich auch dessen Finanzierung übernehmen müsste. Dieses Interesse wird seitens der LHE nicht kategorisch zu verneinen sein, gleichwohl dürfte das Interesse des Freistaats höher zu bewerten sein und somit müsste dieser auch einen wesentlichen Beitrag zu dessen Finanzierung leisten.

Sowohl auf Arbeitsebene als auch mittels OB-Brief an den verantwortlichen Minister erfolgten hierzu erste Abstimmungen bzw. die Initiative zum Eintritt in weitere Verhandlungen. Einen Arbeitsstand, der eine Lösung im Sinne der

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Landeshauptstadt Erfurt abzeichnen könnte, gibt es derzeit jedoch nicht.

Ausgehend von 70 EUR je Bahnstunde wird ein Leistungsumfang der auf das LLZ entfallenden Bahnstunden von rund 487.000 EUR angenommen.

2. Warum wurden seitens der Stadtverwaltung bzw. des Erfurter Sportbetriebes in den letzten Jahren nicht schon Ansprüche an das Land in dieser Sache festgestellt?

Der bisherige, vom Stadtrat beschlossene Leistungsvertrag beinhaltet ausdrücklich ein auf das LLZ entfallendes Kontingent.

Da es auch durchaus rechtlich zulässig wäre, die Kosten hierfür seitens der Stadt zu übernehmen, gab es diesbezüglich auch keine rechtlichen Bedenken.

In Anbetracht des Umstandes, dass überdies die SWE Bäder GmbH die Nutzungsvergabe selbst (nach Maßgabe dieses Vertrages) realisiert hat, gab es auch von deren Seite keinen Anlass, die Vereinbarkeit der unentgeltlichen LLZ-Nutzungen mit dem einschlägigen Stadtrecht in Frage zu stellen.

3. Wie lauten die rechtlichen Grundlagen für die Forderungen an das Land, sich an den Kosten des Landesleistungszentrums Schwimmen zu beteiligen und seit wann gelten diese?

Wie vor bereits benannt, ist die Rechtsgrundlage für die entgeltliche bzw. unentgeltliche Nutzung von Sportanlagen der § 14 ThürSportFG.

Dieses Gesetz datiert vom 8. Juli 1994. Die städtische Sportanlagensatzung sowie die Sportanlagentarifordnung wurden (abgesehen von einzelnen Änderungen) jeweils im Jahr 2001 vom Stadtrat beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein